

Sitzung des Rates der Stadt Bad Münster am 23.06.2022

TOP 7

Wahl der Schiedsperson und der stellv. Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk der Stadt Bad Münster

Berichterstatter: Ratsherr Brodtmann

Mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk der Stadt Bad Münster, Herrn Frank Reichwald, und seines Stellvertreters, Herrn Klaus-Peter Schröder, zum 27.08.2022 sind die Ämter neu zu besetzen.

Nach öffentlichem Aufruf sowie unter Beteiligung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister haben sich vier interessierte Personen für das Ehrenamt beworben.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Vorbereitung hat der Verwaltungsausschuss dem Rat folgenden Wahlvorschlag unterbreitet:

Für den Schiedsamsbezirk der Stadt Bad Münster am Deister wird Frau Patricia Fredrich, OT Bakede, zur Schiedsperson und Frau Katharina Keilholz, OT Bad Münster, zur stellv. Schiedsperson, jeweils für die Dauer von 5 Jahren, gewählt.

Die Gewählten sind dem Direktor des Amtsgerichtes Hameln zur Bestätigung zu benennen.

Die neun Ortsräte der Stadt Bad Münster am Deister sind im Rahmen ihres gesetzlichen Anhörungsrechtes beteiligt worden und haben dem Wahlvorschlag zugestimmt.

Ebenso erfolgte die Beteiligung im Verfahren und die Zustimmung zum Wahlvorschlag der ebenfalls anzuhörenden Vereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen.

Bei der Wahl der Schiedsperson bzw. der stellv. Schiedsperson handelt es sich um die Besetzung eines Amtes mit besonderer Funktion durch eine Person.

Daher sind bei der Durchführung der Wahl die Bestimmungen des § 67 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Einzelwahl anzuwenden.

Hiernach wird schriftlich und offen gewählt. Erfolgt nur ein Wahlvorschlag, ist durch Zuruf oder Handzeichen zu wählen, sofern nicht widersprochen oder die geheime Wahl verlangt wird. Es ist geheim zu wählen, wenn nur ein Ratsmitglied diese Form der Wahl verlangt. Soweit ausschließlich ein Wahlvorschlag, z.B. ausschließlich der Wahlvorschlag aus der Vorbereitung des Verwaltungsausschusses, eingebracht wird, und Einvernehmen über die Kandidaten besteht, kann die Wahl über die zu besetzenden Funktionen en block erfolgen.

Ich empfehle dem Rat, dem von mir vorgetragenen einstimmig gefassten Wahlvorschlag des Verwaltungsausschusses zu folgen.

TOP 8

Ernennung eines Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münde

Berichterstatter: Ratsherr Hoffmann

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz und dem Niedersächsischen Beamtengesetz sind Ortsbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis durch den Rat zu berufen, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorliegen und ein entsprechender Vorschlag der jeweiligen Ortsfeuerwehr ergangen ist.

Auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr Nettelrede ist beabsichtigt, den bisherigen stellvertretenden Ortsbrandmeister, Herrn Cord Mittendorf, nach seiner inzwischen abgelaufenen Amtszeit weiterhin zum stellvertretenden Ortsbrandmeister zu ernennen.

Der Kreisbrandmeister hat der erneuten Ernennung zugestimmt.

Ich bitte Sie, den einstimmigen Beschlussempfehlungen des Feuerwehr- und des Verwaltungsausschusses zu folgen und die vorgetragene Ernennung zu beschließen.

TOP 9

Jahresabschlüsse 2014 und 2015; Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) vom 14.4.2022 Entlastungsverfahren

Berichterstatter: Ratsherr Bogorinsky

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 im Zeitraum vom 10.11.2021 bis 16.03.2022 bzw. vom 26.01.2022 bis 14.04.2022 geprüft und hierüber mit Eingang vom 21.04.2022 Prüfungsberichte erstellt. Diese enthalten zusammenfassende Feststellungen und Beanstandungen, auf die in der Gegenüberstellung und Stellungnahme der Verwaltung der Anlagen Nr. 1 und 2 zur Beschlussvorlage 48/2022 eingegangen wird. Dort sind ebenfalls dargestellt die finanziellen Auswirkungen der Feststellungen und das Jahr der Korrektur. Zur weiteren Information sind unter den Anlagen Nr. 3 und 4 auch die seinerzeit erstellten Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 beigefügt.

Bei der Bewertung einzelner Punkte ist folgender Zeitablauf zu beachten:

Bei Vorlage des Prüfungsberichtes 2009-2011 am 19.07.2017 und der Prüfungsberichte 2012 am 04.03.2020 und 2013 am 16.06.2020 lagen die Jahresabschlüsse 2014 seit dem 02.10.2018 und 2015 seit dem 09.04.2019 bereits zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt vor. Damit sind die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zu erklären, wonach eine Vielzahl der Feststellungen in nicht unwesentlichem Umfang aus Prüfungen der Vorjahre resultiert und nicht korrigiert wurde.

Um den Rückstand bei der Erstellung der Abschlüsse nicht weiter zu vergrößern, erfolgen Korrekturen aufgrund von Prüfungsfeststellungen

immer erst in dem Jahresabschluss, der sich aktuell noch in der Bearbeitung befindet und dort die summarische Korrektur auch für alle Vorjahre, so dass ab diesem Abschluss dann in der jeweiligen Sache ein den Prüfungsfeststellungen entsprechendes Bild dargestellt wird. Die am Gesamtvolumen gemessene geringe Unschärfe für die dazwischen liegenden Jahre wird bewusst in Kauf genommen, weil sich andernfalls schon durch den Prüfungsrückstand ein „immer wieder neu beginnen mit bereits abgeschlossenen Jahren“ ergeben würde.

Daraus folgt, dass Prüfungsfeststellungen aus 2009-2011 sowie 2012 und 2013 in den aktuell geprüften Jahresabschlüssen 2014 und 2015 zum Teil nicht ausgeräumt sein können und sich daher wiederholen.

Diese Vorgehensweise dient auch der Einhaltung der mit der Kommunalaufsicht vereinbarten Zeitschiene zur Abarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse.

Die noch ungeprüften Abschlüsse 2016 bis 2018 liegen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor.

Ab dem Jahresabschluss 2016 ist externe Unterstützung durch eine Fachkanzlei in Anspruch genommen worden, derzeit wird der Jahresabschluss 2019 erstellt.

Der Rat wird gebeten, entsprechend der Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 zu beschließen und zugleich dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

TOP 10

Prüfungsmitteilung über eine überörtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof; Liegenschaftsverwaltung

Berichterstatter: Ratsherr Hagedorn

Im Zeitraum vom 07.07.2021 bis zum 16.09.2021 führte der Landesrechnungshof eine Prüfung bei der Stadt Bad Münster zum Bereich der Liegenschaftsverwaltung durch. Der Bericht wurde mit Schreiben vom 23.03.2022, eingegangen am 30.03.2022, übersandt.

Im Rahmen der Prüfung wurden kommunale Strukturen und Entscheidungskriterien im Hinblick auf die Liegenschaftsverwaltung untersucht. Es wurde unter anderem den Fragen nachgegangen, inwieweit ein Überblick über den Liegenschaftsbestand besteht und nach welchen Kriterien dieser erhalten, erweitert und ggf. reduziert wird. Damit wurde auch beleuchtet, inwiefern durch die Liegenschaftsverwaltung strategische Elemente operativ umgesetzt wurden. Geprüft wurde der Zeitraum von 2016 bis 2020.

Bad Münster war eine von insgesamt 10 Städten und Gemeinden, die zeitgleich geprüft wurden. Die Prüfungsmitteilung bezieht sich daher nicht ausschließlich inhaltlich auf Bad Münster, sondern auf alle geprüften Städte und Gemeinden.

Ich bitte den Rat darum, sich der Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses anzuschließen und die Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung der Liegenschaftsverwaltung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 11

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages vom 03.12.2020; 1. Änderung

Berichterstatter: Ratsherr Konior

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Münster am Deister - Gästebeitragssatzung - beschlossen, die die bisherige Kurbeitragsatzung abgelöst hat.

Die 1. Änderungssatzung enthält einige Klarstellungen und Formulierungsanpassungen, die für die Anforderungen aus dem Bereich Datenschutz und nach fachanwaltlicher Beratung für eine rechtssichere Heranziehung von Zweitwohnungsinhabenden rückwirkend ab 01.01.2022 erforderlich sind.

Weitergehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 und der Verwaltungsausschuss am 09.06.2022 hierzu eine einstimmige Beschlussempfehlung abgegeben.

Ich bitte den Rat, diesen Beschlussempfehlungen zu folgen und die 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Münster am Deister über die Erhebung eines Gästebeitrags vom 03.12.2020 rückwirkend ab 01.01.2022 zu beschließen.

TOP 12

Annahme und Weiterleitung von Spenden

Berichterstatterin: Ratsfrau Frödrich

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung darf eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer in § 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes definierten öffentlichen Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000,00 € obliegt dem Rat.

Der Verein zur Förderung der Grundschulde Bakede von 1969 e.V. hat Spielgeräte für den Spielplatz und Ausstattungen zur Erweiterung des Klettergartens der Grundschule Bakede bei der Firma Spiel-Werkstatt, 32756 Detmold, in Höhe von insgesamt 8.513,26 € brutto beschafft und als Sachspende zur Verfügung gestellt. Die Geräte sind in das Eigentum der Stadt Bad Münster übergegangen.

Der Rat wird gebeten, entsprechend der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses die Spendenannahme und -verwendung zu beschließen.

TOP 13

Straßenausbaumaßnahme Sandstraße, OT Eimbeckhausen

Berichterstatter: Ratsherr Nagel

Die Ausschreibung für die Straßenbaumaßnahme Sandstraße, OT Eimbeckhausen, für die durch den Haushalt 2021 ein Betrag von 210.000,- € bereitgestellt wird, ist fertiggestellt und könnte veröffentlicht werden.

Allerdings ist die allgemeine Preisentwicklung auch auf dem Bausektor erheblich zu spüren. Eine Preissteigerung von über 20 % ist für dieses Vorhaben zu erwarten. Aktuell ist mit Gesamtkosten von rund 260.000,- € zu rechnen.

Insofern kann die unterfinanzierte Maßnahme nur realisiert werden, wenn der Erhöhungsbetrag von 50.000,- € vorab durch eine überplanmäßige Ausgabe bereitgestellt wird.

Ich darf Sie bitten, der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses zu folgen und diese Überplanmäßige Ausgabe, deren Einzelheiten in der Beschlussvorlage 66/2022 festgelegt sind, zu beschließen.